

# Gemeinde Muldestausee

## Beschlussantrag Nr.: 31/2021

 öffentlicher Teil

 nichtöffentlicher Teil

Sachbearbeiter:	Frau Wust	Beteiligtes Fachamt:
Federführende Stelle:	Haupt- und Sozialamt	

Beratungsfolge				
Gremium		Datum	dafür	dagegen
Ortschaftsrat Burgkernitz				
Ortschaftsrat Friedersdorf				
Ortschaftsrat Gossa				
Ortschaftsrat Gröbern				
Ortschaftsrat Krina				
Ortschaftsrat Mühlbeck				
Ortschaftsrat Muldenstein				
Ortschaftsrat Plodda				
Ortschaftsrat Pouch				
Ortschaftsrat Rösa				
Ortschaftsrat Schlaitz				
Ortschaftsrat Schmerz				
Ortschaftsrat Schwemsal				
Ausschuss für Soziales, Schule, Kultur, Jugend und Sport				
Bau- und Vergabeausschuss				
Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung	17.02.2021		
Jugendgemeinderat				
Gemeinderat	Beschlussfassung	03.03.2021		

### Kurztitel:

Erhöhung der Aufwandsentschädigung für die Mitglieder der Wahlvorstände bei den Wahlen zum Landtag und Landrat

### Beschlusstext:

Der Gemeinderat der Gemeinde Muldestausee beschließt gemäß § 9 Abs. 1 Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA) sowie § 9 Abs. 2 der Wahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt (LWO LSA) eine Anhebung der Aufwandsentschädigung der Wahlvorstände auf

**25,00 €** für Wahlvorsteher und **21,00 €** für Beisitzer

jeweils für die Wahl des Landtages des Landes Sachsen-Anhalt und die Wahl des Landrates des Landkreises Anhalt-Bitterfeld.

**Erläuterung:**

Am 06.06.2021 finden die Wahlen des Landtages Sachsen-Anhalt sowie des Landrates des Landkreises Anhalt-Bitterfeld statt. Eine mögliche Stichwahl des Landrates findet am 27.06.2021 statt.

§ 9 Abs. 1, S.1, Nr. 2 Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA) legt den Ersatz des Aufwandes für die Inhaber von Wahlehenämter auf 16,00 € fest. Gemäß § 9 Abs. 1, S. 2 KWO LSA kann der Gemeinderat höhere Sätze für die Mitglieder des Wahlvorstandes beschließen.

Gemäß § 9 Abs. 2 der Wahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt (LWO LSA) kann den Mitgliedern der Wahlvorstände ein Erfrischungsgeld in Höhe von 21,00 € gewährt werden. § 9 Abs. 4 Satz 2 LWO LSA regelt die Zuständigkeit der Festsetzung der Entscheidung und benennt die Gemeinde als zuständiges Organ.

Die Erfahrungen der letzten Jahre zeigen, dass sich nur wenige Wahlberechtigte freiwillig für die Tätigkeit als ehrenamtliche Wahlhelfer melden. Außerdem steigt aufgrund der Anzahl der Wahlen an diesem Tag die physische und zeitliche Belastung der einzelnen Wahlhelfer bei der Wahldurchführung und der Ermittlung der jeweiligen Wahlergebnisse. Dies erschwert die Suche nach Wahlhelfern zusätzlich. Um dieser Mehrbelastung Rechnung zu tragen und die Attraktivität des Ehrenamtes zu steigern, sollte das Engagement entsprechend gewürdigt und anerkannt werden.

Die Verwaltung empfiehlt deshalb eine angemessene Erhöhung der Aufwandsentschädigung um 5,00 € und damit eine Angleichung an die Regelungen der LWO auf insgesamt 21,00 € für Beisitzer im Wahlvorstand. Bei 96 notwendigen Wahlhelfern in den Wahllokalen sowie im Briefwahllokal entstehen Mehrkosten in Höhe von 480,00 €.

Aufgrund der höheren Verantwortung und des Mehraufwandes der Wahlvorsteher ist es empfehlenswert, die Leistungen mit 25,00 € statt der laut LWO LSA festgelegten 21,00 € sowie der laut KWO LSA festgelegten 16,00 € zu entschädigen. Dadurch entstehen zusätzliche Kosten in Höhe von 182,00 €.

Die finanzielle Mehrbelastung beträgt somit insgesamt 662,00 €.

**Finanzielle Auswirkungen:**

a) einmalig: 4.732,00 €

b) als Folgekosten (nach Jahresscheiben):

c) Haushaltsstelle, Sachkonto, Produkt: 12121.001/542100

**Anlagen:**

Datum und Unterschrift Bürgermeister Ferid Giebler